

ERKLÄRUNGEN

Der/die Unterzeichner/in erklärt, dass die Veranstaltung einer Besteuerung oder Gebührenpflicht (z.B. Gema-Gebühren)

nicht unterliegt unterliegt und bei der dafür zuständigen Stelle angemeldet ist,

ihm/ ihr die Überlassungsbedingungen der TU Braunschweig vom 01.04.2000 bekannt sind und hiermit anerkannt werden,

er/sie neben der als Veranstalter/in genannten Vereinigung/Organisation für die Erfüllung aller Pflichten des Mieters gemäß der Bestimmungen der Überlassungsbedingungen haftet,

er/sie der Verarbeitung der von ihm/ihr selbst angegebenen Daten nur zum Zwecke der hier erfolgten Erhebung zustimmt und er/sie die [Datenschutzerklärung der TU Braunschweig](#) zur Kenntnis nimmt, nach der die Verarbeitung der Daten erfolgt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

Überlassungsbedingungen der Technischen Universität Braunschweig über die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen –(Auszugsweiser Abdruck)

Vertragsabschluss

- 2.1 Die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen können mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck, dem die Preisliste beigelegt ist, bei der zuständigen Abteilung 31 der Zentralverwaltung beantragt werden. Der Antrag gilt zugleich als Angebot auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages.
- 2.3 Wird dem Antrag entsprochen, so teilt die zuständige Stelle dies dem Antragsteller in schriftlicher Form mit. Zugleich erklärt sie damit die Annahme des Vertragsangebots. Mit Zugang der Annahmeerklärung wird der Nutzungs- und Überlassungsvertrag wirksam. Kann dem Antrag und Vertragsangebot nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller eine entsprechende schriftliche Mitteilung.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen oder Dienstleistungen besteht nicht. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 2.5 Eine Überlassung kann insbesondere dann versagt werden, wenn
- durch die geplante Veranstaltung oder beabsichtigte Nutzung das Ansehen der Universität beeinträchtigt werden würde,
 - dies aus Gründen der Gleichbehandlung geboten ist,
 - bei einer früheren Veranstaltung des/der Antragstellers/Antragstellerin Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,
 - der/die Antragsteller/in mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist,
 - Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung),
 - eine Veranstaltung eine rein kommerzielle Ausrichtung hat, die sich mit dem Erscheinungsbild einer Universität nicht vereinbaren lässt.
- 2.6 Die TU Braunschweig ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Die TU Braunschweig haftet nicht für dem Veranstalter oder der Veranstalterin eventuell dadurch entstehende Schäden.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Antrag auf Überlassung Angaben, auf die es für die Entscheidung über die Überlassung ankommt, unrichtig sind,
 - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,
 - für die TU Braunschweig ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleistung entsteht.

3. Höhe und Fälligkeit des Entgelts

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste (Anlage zu diesen Überlassungsbedingungen). Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

4. Benutzungsbedingungen

- 4.1 Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.
- 4.2 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines/r Leiters/in stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 4.3 Der/Die Leiter/in der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister bzw. Pförtner über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- 4.4 Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 4.5 Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der TU Braunschweig in keiner Weise gestört werden.

- 4.6 Dem Hauspersonal und den Beauftragten der TU Braunschweig ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- 4.7 Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die vorgenannten Benutzungsbedingungen kann die TU Braunschweig von dem/der verantwortlichen Leiter/in verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen. Entsprechendes gilt, wenn eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung wegen drohender Schäden oder sonstiger Gefährdungen erforderlich war.
- 4.8 Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die TU Braunschweig von dem/der verantwortlichen Leiter/in verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 4.9 Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben wird.
- 4.9.1 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.
- 4.9.2 Die Überlassung von Einrichtungen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers/ der Antragstellerin. Er/sie ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die TU Braunschweig zur Zurücknahme der Überlassung.

5. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

- 5.1 Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der TU Braunschweig oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit die Schäden von der TU Braunschweig bzw. ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung der TU Braunschweig für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 5.2 Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln des Veranstalters/ der Veranstalterin, seines/ihrer Personals oder von Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet der/die Veranstalter/in gegenüber der TU Braunschweig. Die TU Braunschweig behält sich vor, in Einzelfällen eine Sicherheitsleistung (Kautionspflichtversicherung etc.) zu verlangen.
- 5.3 Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, das Land, die TU Braunschweig und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- 5.4 Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personengruppen Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der TU Braunschweig, die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- 5.5 Schadensersatz an die TU Braunschweig ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Ziffer 5.6 nicht gewährt.
- 5.6 Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass den Universitätsbediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die TU Braunschweig vom/von der Veranstalter/in verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf seine/ihre Kosten vornehmen zu lassen. Kommt der/die Veranstalter/in diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die TU Braunschweig die Reinigung auf Kosten des/der Veranstalters/Veranstalterin veranlassen.
- 5.7 Gerichtsstand ist Braunschweig, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Die vollständigen Überlassungsbedingungen der TU Braunschweig vom 1.4.2000 können in der Verwaltung der TU Braunschweig, Abteilung 31.30 Hörsaalvergabe, Spielmannstr. 20, eingesehen werden.